

22. XI. 1918

22

108

Dienstbezüge und Dienstzulagen der Staatsorgane.

Heute gelangte der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsrates betreffend das Gesetz über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volk betrauten Staatsorgane zur Verteilung.

Danach hat der Finanzausschuss beschlossen, der im Entwurf vorgesehenen Entschädigung der Staatsorgane grundsätzlich zuzustimmen, weil es nicht anginge, die Beschäftigung mit den Staatsgeschäften nur jenen Bürgern zugänglich zu machen, die imstande wären, aus eigenen Mitteln den mit der Vernehmung von Staatsämtern verbundenen Aufwand zu bestreiten. Der Finanzausschuss ging von der Annahme aus, daß den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Bestreitung der mit ihrer Funktion verbundenen Auslagen eine Entschädigung im Ausmaße jener zuzubilligen ist, welche die Reichsratsabgeordneten bezogen haben. Nach der Vorlage soll auf das Jahr berechnet, beziehen:

Jedes Mitglied der Nationalversammlung	12,000 fl.
Jedes Mitglied des Staatsrates	24,000 „
Jeder Erbsmann im Staatsrate	15,000 „
Jeder der drei Präsidenten	36,000 „
der Staatskanzler, der Staatsnotar und jeder Staatssekretär	36,000 „
Jeder Unterstaatssekretär	30,000 „

In diese Beträge sind die Entschädigungen, die einer dieser Funktionäre in seiner Eigenschaft als Mitglied der Nationalversammlung und allenfalls als Mitglied des Staatsrates oder als Staatsbeamter bezieht, eingerechnet. Jedem der drei Präsidenten obliegt überdies eine Amtswohnung und die Beistellung einer Fahrgelegenheit. Auch den Staatssekretären, dem Staatskanzler und dem Staatsnotar wurde die gleiche Begünstigung zugesichert.

Der Finanzausschuss hat im allgemeinen an dem Entwurf des Staatsrates nur wenige Änderungen vorgenommen; meist solche legislativer Natur, um die Absicht des Gesetzgebers klarer hervortreten zu lassen. In sachlicher Beziehung wurde nur der § 6 dahin abgeändert, daß es der Nationalversammlung ermöglicht wird, den vom Staatsrate Betrauten, also den Staatssekretären und den Unterstaatssekretären, falls Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu bewilligen. Ferner hat es der Finanzausschuss für gut befunden, in einem eigenen Paragraphen den provisorischen Charakter des Gesetzes festzustellen, indem seine Wirksamkeit auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird.